

**Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB), Änderung**

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 24.03.2021	Entwurf der Kommission ÖS (erste Lesung)
	<b>Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB)</b>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a und 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung; auf Vorschlag des Staatsrates,</p> <p><i>verordnet:</i></p>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 12.05.2016[SGS <a href="#">311.1</a> ] (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:	
	<p><b>Titel nach Art. 86 (neu)</b> <i>5.3 Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)</i></p>	
	<p><b>Art. 86a (neu)</b> Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs</p> <p><sup>1</sup> Ausserhalb eines Strafverfahrens ist der Dienstoffizier zuständig für die Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs einer verurteilten Person, die der Vollzugsbehörde des Kantons Wallis untersteht.</p> <p><sup>2</sup> Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für die Genehmigung der Überwachung.</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 24.03.2021	Entwurf der Kommission ÖS (erste Lesung)
	<p><sup>3</sup> Der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts kann mittels Beschwerde bei einem Richter des Kantonsgerichts angefochten werden. Die Artikel 379 bis 397 StPO gelten sinngemäss.</p>	
	<p><b>II.</b></p>	
	<p>Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei (PolG) vom 11.11.2016[SGS <a href="#">550.1</a>] (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Art. 31</b> Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs</p> <p><sup>1</sup> Ausserhalb des Strafverfahrens ist der Dienstoffizier für die Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zuständig, die sich auf die Identifizierung der Teilnehmer und auf die Verkehrsdaten zwecks Auffindens einer vermissten Person gemäss Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs beschränkt.</p>	<p><b>Art. 31 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Ausserhalb <del>des</del> eines Strafverfahrens ist der Dienstoffizier <del>für die Anordnung der</del> <u>zuständig, um im Notfall eine Überwachung anzuordnen, im Sinne des Post- und Fernmeldeverkehrs zuständig, die sich auf die Identifizierung der Teilnehmer und auf die Verkehrsdaten zwecks Auffindens einer vermissten Person gemäss Bundesgesetz</u> <del>Bundesgesetzes</del> betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs <del>beschränkt, um eine vermisste Person zu finden.</del></p>	<p><b>Art. 31 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Ausserhalb eines Strafverfahrens ist der Dienstoffizier zuständig, um im Notfall eine Überwachung anzuordnen, im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, <u>um eine vermisste zwecks Auffindens einer vermissten Person zu finden.</u></p>
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Der vorliegende Erlass unterliegt nicht dem fakultativen Referendum. Der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens fest.</p>	
	<p>Sitten, den Der Präsident des Grossen Rates:</p>	

<b>Droit en vigueur</b>	<b>Entwurf des Staatsrates 24.03.2021</b>	<b>Entwurf der Kommission ÖS (erste Lesung)</b>
	Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann	